

Erklärung zur Unternehmensführung

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft

Zielquote 2028 und Erreichungsgrad während des Bezugszeitraums 2024:

Wir fördern im Rahmen der regional bestehenden Möglichkeiten den Einsatz von qualifizierten Frauen in Führungspositionen der Bank.

Der Vorstand hat gemäß § 9 Abs. 3 GenG für die Besetzung der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstandes mit Frauen für den Zeitraum bis 31.12.2028 eine Zielgröße von 0,0 Prozent festgelegt. Es handelt sich dabei um Bereichsleiter und Direktoren. Diese Stelleninhaber tragen geschäftspolitische Mitverantwortung und erfüllen so die Definition der relevanten Führungsebene unterhalb des Vorstandes.

Der Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstandes lag per 31.12.2024 bei 0 %.

Die festgelegte Zielgröße entspricht dem status quo. Eine Steigerung kommt nicht in Betracht, da nach derzeitigem Stand weder Stellen frei noch zusätzliche Stellen geplant werden.

Für die Besetzung der zweiten Führungsebene mit Frauen unterhalb des Vorstandes wurde vom Vorstand für den Zeitraum bis 31.12.2028 eine Zielgröße von 22,22 % festgelegt. Es handelt sich dabei um Teamleiter/innen. Diese Stelleninhaber/innen tragen fachliche und personelle Verantwortung für die Mitarbeiter in ihrem Team.

Der Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes lag per 31.12.2024 bei 26,09 %.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 9 Abs. 4 GenG für die Besetzung des Vorstandes mit Frauen für den Zeitraum bis 31.12.2028 eine Zielgröße von null Prozent festgelegt.

Der Frauenanteil innerhalb des Vorstandes lag per 31.12.2024 bei 0 %.

Die festgelegte Zielgröße entspricht dem status quo. Eine Steigerung kommt nicht in Betracht, da nach derzeitigem Stand weder Stellen frei noch zusätzliche Stellen geplant werden.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 9 Abs. 5 GenG für die Besetzung des Aufsichtsrates mit Frauen für den Zeitraum bis 31.12.2028 eine Zielgröße von 29,17 Prozent festgelegt. Hier besteht die Besonderheit, dass der Aufsichtsrat bei den Mitarbeitervertretern lediglich ein Vorschlagsrecht hat, da das Wahlrecht der Vertreterversammlung obliegt. Des Weiteren werden die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß den Regularien des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Von daher besteht hierbei keine Einwirkungsmöglichkeit seitens des Aufsichtsrates oder des Vorstandes auf die Besetzung dieser Mandate.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat lag per 31.12.2024 bei 29,17 %.